

FAQ – Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Datenschutz in der Selbsthilfe

11 Fragen und Antworten:

Inhaltsverzeichnis

1.) Müssen Selbsthilfegruppen die Vorschriften für den Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung) beachten?.....	2
2.) Ist der/die Gruppensprecher*in für den Datenschutz verantwortlich?	2
3.) Welche Formalien sind zu beachten? Das Verarbeitungsverzeichnis	3
4.) Eine Datenschutzerklärung für jede Gruppe?	4
5.) Für die Website der Gruppe unbedingt erforderlich:	4
a.) Die Anbieterkennzeichnung: das Impressum fürs Internet.....	4
b.) Disclaimer:	5
c.) Datenschutzerklärung:	5
6.) Braucht die Gruppe eine*n Datenschutzbeauftragte*n?	6
7.) Braucht die Gruppe die Einwilligung ihrer Teilnehmenden zur Datenverarbeitung?	7
8.) Darf die Gruppe Fotos ihrer Mitglieder veröffentlichen?	7
9.) Gibt es spezielle Regeln für Gruppenfotos?	8
10.) Was ist bei Fotos von Kindern zu beachten?	9
11.) Kommunikation per WhatsApp und Co: Ist dies erlaubt?	9

1.) Müssen Selbsthilfegruppen die Vorschriften für den Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung) beachten?

Ja! Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt praktisch für alle und alle Bereiche des Lebens, wenn personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden.

Hauptanwendungsfall der automatisierten Verarbeitung ist natürlich die Datenverarbeitung mit dem Computer. Aber auch Gruppen, die noch ohne Elektronik auskommen, müssen die Datenschutz-Grundverordnung beachten, wenn sie personenbezogene Daten systematisch, in einer strukturierten Sammlung aufbewahren (Karteikasten, Liste in Aktenordner, o.ä.).

Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung brauchen nur dann nicht beachtet werden, wenn Daten „ausschließlich zu persönlichen oder familiären Zwecken“ verarbeitet werden. Gemeint ist damit zum Beispiel die Gästeliste, die für den Familiengeburtstag erstellt wird.

Was sind **personenbezogene Daten**? Darunter versteht man alle Angaben, die einen Menschen, eine Person identifizierbar machen. Hierzu gehört der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Konto- und Sozialversicherungsnummern und ähnliches. Es zählen aber auch alle persönlichen Merkmale, so zum Beispiel physische, physiologische, genetische Gegebenheiten einer Person, wie sie z.B. bei ärztlichen Befundberichten zu finden sind.

Da eine Person auch über seine Abbildung, also Fotografie identifizierbar ist, gehören auch Fotos zu den personenbezogenen Daten.

2.) Ist der/die Gruppensprecher*in für den Datenschutz verantwortlich?

Jede Gruppe, die die Kriterien nach Ziffer 1.) erfüllt, braucht eine Person, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich ist. Die verantwortliche Person muss Anfragen von Personen beantworten, die Auskunft über ihre Daten erhalten möchten. Sie muss außerdem Rede und Antwort stehen, wenn das Landesamt für Datenschutz die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überprüfen würde.

Bei einem Verein z.B. ist der Vorstand automatisch verantwortlich. Bei Selbsthilfegruppen ohne Vereinsstatus bleibt nur die Diskussion innerhalb der Gruppe:

„Wer erklärt sich bereit, für den Datenschutz verantwortlich zu sein?“ Dies muss nicht der/die Gruppensprecher*in sein.

Wichtig: der/die Verantwortliche ist nicht mit dem Datenschutzbeauftragten identisch!

Der/die Verantwortliche ist für die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen in der Gruppe verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung und gibt denjenigen Hilfestellung, die Daten verarbeiten (siehe auch Ziffer 6).

3.) Welche Formalien sind zu beachten? Das Verarbeitungsverzeichnis

Die einzige Formvorschrift, die eine Gruppe zu beachten hat, ist die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses.

Es muss in jeder Gruppe und jederzeit in gedruckter Form und/oder elektronisch verfügbar sein. **Kein Verarbeitungsverzeichnis zu erstellen, wäre ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzes!**

Am besten wird es beim/ bei der Gruppensprecher*in und der Stellvertretung in deren Unterlagen zur Gruppe aufbewahrt. Weder die einzelnen Teilnehmenden einer Gruppe oder andere Stellen, wie z.B. die Selbsthilfe-Kontaktstelle benötigen es, noch haben sie Anspruch darauf. Es ist lediglich den jeweiligen Landesämtern, in NRW dem Landesamt für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Nachfrage vorzulegen.

Ein Verarbeitungsverzeichnis muss folgenden Mindestinhalt besitzen:

- Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen,
- Zweck der Verarbeitung (z.B. Abrechnung mit den Fördermittelgebern, Einladung zum Gruppentreffen),
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung (z.B. vertragliche Verpflichtung oder Einwilligung)
- Kategorie der Betroffenen (z.B. Teilnehmende),
- Kategorie der personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer),
- Verarbeitungstätigkeit (z.B. per Post, per E-Mail, per Telefon),
- externe Empfänger der Daten (z.B. Landesverband, Selbsthilfe-Kontaktstelle),
- voraussichtliche Löschung der Daten (z.B. Austritt einer teilnehmenden Person, nach Ablauf von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten).
- technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung (z.B. Daten werden von einem Gruppenmitglied auf dem Laptop mit gesondertem Passwort verwaltet).

TIPP: Eine gute Vorlage bietet hier das „Muster Verarbeitungsverzeichnis“ der Selbsthilfe-Kontaktstelle Köln

Ein Wort zu den Aufbewahrungsfristen:

Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, so lange sie benötigt werden, um den Zweck der Datenverarbeitung zu erfüllen. In der Datenschutz-Grundverordnung selbst gibt es keine starr festgelegten Fristen.

Aber für Selbsthilfegruppen können sich z.B. aus den Förderrichtlinien der Krankenkassen Aufbewahrungspflichten ergeben. Für Vereine gelten die Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht.

TIPP: Einmal im Jahr prüfen, ob Daten von früheren Mitgliedern noch benötigt werden.

Wenn die Aufbewahrungspflichten erfüllt sind: unverzüglich löschen!

© **Renate Mitleger-Lehner**

Dieses Dokument wurde von Renate Mitleger-Lehner in Kooperation mit der Selbsthilfe-Kontaktstelle Köln erstellt. Alle Informationen und Angaben sind unter Vorbehalt verfasst und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stand: 5. Dezember 2019

4.) Eine Datenschutzerklärung für jede Gruppe?

Eine Datenschutzerklärung ist nur dann erforderlich, wenn **Daten neu erhoben** werden. Die betroffene Person ist darüber zu informieren, welche Daten, zu welchem Zweck, mit welchem Rechtsgrund und auf welche technische Art und Weise verarbeitet werden.

Die Angaben hierzu decken sich im Großen und Ganzen mit den Angaben, die im Verarbeitungsverzeichnis (siehe Ziffer 3) zu machen sind.

Gruppen, die schon einige Jahre existieren, haben natürlich eine ganze Reihe von Daten von ihren Teilnehmenden. Wenn seit Bestehen der Datenschutz-Grundverordnung (also Mai 2018) keine neuen Daten dazugekommen sind, und sich auch bei den Teilnehmenden keine Veränderungen ergeben haben, braucht die Gruppe keine Datenschutzerklärung gegenüber den Teilnehmenden bekannt geben.

Aber dies kann trotzdem sinnvoll sein und vor Überraschungen schützen. Benutzt die Gruppe z.B. zwischenzeitlich zur Kommunikation soziale Medien wie Facebook oder WhatsApp, sollte dringend darauf hingewiesen werden und mit der Datenschutzerklärung die Einwilligung hierzu eingeholt werden (siehe Ziffer 7).

Das gleiche gilt für die Verwendung von Fotografien, insbesondere, wenn sie auf die Homepage gestellt werden sollen (siehe Ziffer 8).

TIPP: Gruppen, die schon länger existieren, sollten prüfen:

Hat sich unsere Datenverarbeitung in den letzten Jahren geändert?

Wenn sich Veränderungen ergeben haben, dann die Teilnehmenden informieren und die Einwilligung einholen!

5.) Für die Website der Gruppe unbedingt erforderlich:

a.) Die Anbieterkennzeichnung: das Impressum fürs Internet

Das Impressum im Internet heißt **Anbieterkennzeichnung**. Diese ist immer erforderlich, wenn die Internetseite „geschäftsmäßig“ betrieben wird.

„Geschäftsmäßig“ bedeutet, dass eine Internetseite regelmäßig und auf Dauer betrieben wird. Der Begriff ist also nicht mit „gewerbsmäßig“ oder mit „auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtet“ gleichzusetzen. Die Anbieterkennzeichnung ist also auch für Selbsthilfegruppen zu beachten.

Die Anbieterkennzeichnung muss:

- leicht erkennbar,
- unmittelbar erreichbar und
- ständig verfügbar sein.

Seit langem gilt, dass die Anbieterkennzeichnung nach dem zweiten Klick erscheinen muss. Pflichtangaben sind:

- Name (bei Personen Vor- und Zuname)
- vollständige Adresse, kein Postfach
- Telefon, Faxnummer oder E-Mail-Adresse

© **Renate Mitleger-Lehner**

Dieses Dokument wurde von Renate Mitleger-Lehner in Kooperation mit der Selbsthilfe-Kontaktstelle Köln erstellt. Alle Informationen und Angaben sind unter Vorbehalt verfasst und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stand: 5. Dezember 2019

b.) Disclaimer:

Ein **Disclaimer** (Hinweis auf Haftungsausschluss) darf bei keiner Website fehlen. Im Disclaimer erklärt die verwendende Person, dass sie für den Inhalt von verlinkten Seiten nicht verantwortlich ist. Allerdings führt dies nicht generell dazu, dass den Betreiber keine Haftung treffen kann. Dennoch ist eine deutliche Abgrenzung gegenüber unerwünschten Inhalten richtig und wichtig.

Wenn **Links** zu Seiten mit ständig wechselndem Inhalt bestehen, kann dies zur **Haftungsfalle** für den Betreiber werden. Er haftet dann für den Inhalt der Links, wenn er seiner Verpflichtung die Website und die dazugehörigen Links zuverlässig und regelmäßig zu kontrollieren, nur unzureichend nachgekommen ist.

Muster für Disclaimer sind im Internet zu finden.

c.) Datenschutzerklärung:

Eine Datenschutzerklärung ist immer dann erforderlich, wenn Daten neu erhoben werden (Siehe Ziffer 4).

Dieser Grundsatz gilt für das Internet umso mehr, da die Homepage ja darauf gerichtet ist, neue Interessierte anzusprechen und ggf. für die Gruppe zu gewinnen. Für jede Website, die betrieben wird, ist daher eine ordnungsgemäße Datenschutzerklärung unerlässlich. Deren Inhalt ist im Wesentlichen mit den Erfordernissen für ein ordnungsgemäßes Verarbeitungsverzeichnis identisch (vgl. Ziffer 3)

Für die Website ist vor allen Dingen große Sorgfalt auf die Rubriken

„**Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**“ und
„**Externe Empfänger*innen der Daten**“

zu verwenden.

Zunächst sollte entschieden werden, über welche elektronischen Möglichkeiten die Website verfügen soll. Ist „nur“ ein Kontaktformular geplant oder soll ein Chatroom oder ein Forum eingerichtet werden. Damit entscheidet sich, welche Provider oder Hosting-Anbieter geeignet sind. In der Datenschutzerklärung ist darüber zu informieren, welche Dienste in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist zu informieren, welche Tools und Cookies zum Einsatz kommen und welche Verlinkungen zu sozialen Medien bestehen. Es ist auch über Auftragsdatenverarbeitung zu informieren. Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt z.B. immer dann vor, wenn die Wartung des Datenbestandes einem externen Software-Anbieter überlassen wird.

Im Internet werden kostenfreie und kostenpflichtige „Generatoren“ angeboten, mit deren Hilfe man sich eine individuelle Datenschutzerklärung erstellen kann. Manche sind sehr umfangreich und unübersichtlich, da alle Möglichkeiten von Datenerfassung und -weiterleitung aufgeführt werden, die derzeit von Dienstleistern angeboten werden.

Zu achten ist darauf, dass ein Generator gewählt wird, der für nichtkommerzielle (non profit-) Organisationen konzipiert wurde.

Bei der Erstellung der Datenschutzerklärung ist gründlich zu arbeiten, denn da lauern Gefahren, abgemahnt zu werden. Bevor es zu einer Geldforderung für ein Versäumnis oder eine Unterlassung durch eine „Abmahnkanzlei“ kommt, empfiehlt es sich sachkundigen Rat einzuholen.

Die Kosten zum Unterhalt einer Homepage können übrigens im Rahmen der krankenkassen-übergreifenden Pauschalförderung beantragt werden. Dies betrifft alle gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen. Soziale Kölner Gruppen wenden sich bezüglich einer Förderung durch die Stadt Köln an die Selbsthilfe-Kontaktstelle Köln.

**TIPP: Sich bei der Erstellung einer Homepage externen Rat holen!
Mit der Selbsthilfe-Kontaktstelle klären, ob es hinsichtlich der Kosten bei den Krankenkassen und der Stadt Köln Fördermöglichkeiten gibt!**

6.) Braucht die Gruppe eine*n Datenschutzbeauftragte*n?

Zunächst nochmals der Hinweis: Der/die Datenschutzbeauftragte ist nicht mit dem/der Verantwortlichen identisch (vgl. Ziffer 2).

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: **Eine Selbsthilfegruppe benötigt derzeit und wohl bis auf weiteres keine*n Datenschutzbeauftragte*n.**

Obwohl die Datenschutz-Grundverordnung vorschreibt, dass bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten, wie sie in der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe immer vorkommen, nämlich den Gesundheitsdaten, immer ein*e Datenschutzbeauftragte*r vorgeschrieben ist, wird derzeit einhellig davon ausgegangen, dass dann kein*e Datenschutzbeauftragte*r notwendig ist, wenn die Datenverarbeitung nur in geringem Umfang passiert. Nach der Kommentierung zur Datenschutz-Grundverordnung sind damit auch Arztpraxen gemeint. Weil Selbsthilfegruppen über viel geringere Datenbestände verfügen, ist also kein*e Datenschutzbeauftragte*r erforderlich.

Darüber hinaus hat der Bundestag im Juli 2019 beschlossen, dass erst dann ein*e Datenschutzbeauftragte*r – und zwar für alle Bereiche - erforderlich ist, wenn **mehr als zwanzig Personen mit der elektronischen Verarbeitung von Daten beschäftigt sind.**

Wohl gemerkt: Nicht die Selbsthilfegruppe besteht aus 20 Personen, sondern 20 oder mehr Personen müssen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sein. So ist dann kein*e Datenschutzbeauftragte*r notwendig, wenn lediglich ein Gruppenmitglied die Daten verwaltet, also die Schallgrenze von zwanzig Personen bei Weitem nicht erreicht wird. Es bleibt also dabei, dass für Selbsthilfegruppen kein Datenschutzbeauftragter erforderlich ist.

7.) Braucht die Gruppe die Einwilligung ihrer Teilnehmenden zur Datenverarbeitung?

Für die (Weiter-)Verarbeitung von bereits vorhandenen Daten der Teilnehmenden benötigt die Gruppe keine neue Einwilligung (vgl. Ziffer 4): sie sind Bestandsdaten.

Aber beim Eintritt eines neuen Mitglieds oder bei der Veränderung und Erweiterung der Datenverarbeitung, ist die Einwilligung einzuholen.

Weiter ist die Einwilligung auch immer dann erforderlich, wenn besonders sensible Daten verwaltet werden. Hierzu zählen Gesundheitsdaten, wie auch z.B. Fotos (vgl. Ziffern 8-10).

Obwohl die Einwilligungserklärung, der zentrale Punkt des Datenschutzes ist, ist für sie keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie kann somit auch mündlich wirksam erklärt oder durch schlüssiges Handeln erreicht werden.

Dies ist oft dann der Fall, wenn aus organisatorischen Gründen keine schriftliche Einwilligung erzielt werden kann - z.B. hinsichtlich Fotos bei einer großen Veranstaltung. Wenn die Betroffenen das unübersehbare Hinweisschild am Eingang des Saales zur Kenntnis genommen haben und ohne Einschränkungen an der Veranstaltung teilnehmen, kann die Einwilligung als erteilt gelten.

Es empfiehlt sich allerdings dringend, dass sich die Gruppe zumindest von ihren „festen“ Teilnehmenden eine schriftliche Einwilligung für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder von Fotos einholt.

TIPP: Eine gute Vorlage bietet hier das Muster „Leitvereinbarung zu Datenschutz und Vertraulichkeit“, SeKo Bayern

Dies kann dann auch elektronisch, z.B. in Form einer E-Mail geschehen, also ohne Originalunterschrift der Betroffenen. Allerdings müssen die Betroffenen aktiv zugestimmt haben, also z.B. eine Antwort-E-Mail zurück geschickt haben. Wird das Einverständnis in Papierform eingeholt, muss darauf geachtet werden, dass sie mit einer Unterschrift im Original oder Kopie (bei Fax) versehen ist.

Bei einer Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos sollte folgendes beachtet werden: Ort, Zweck und Umfang der Veröffentlichung muss klar umrissen sein. Die Betroffenen sollten wissen, ob es sich z.B. um eine einmalige Veröffentlichung in der Tageszeitung, um die Abbildung für die Jubiläumsschrift oder um eine Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes handelt.

8.) Darf die Gruppe Fotos ihrer Mitglieder veröffentlichen?

Vorsicht: Bei Fotos und Videos, die Personen abbilden, sind immer zwei Rechtsgebiete betroffen: Es gibt einerseits urheberrechtliche Fragen, also die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Fotografierenden und andererseits die Rechte der abgebildeten Person.

Für diese Veröffentlichungen muss ein Rechtsgrund bestehen. Entweder liegt ein berechtigtes Interesse des Verwenders vor oder die betreffende Person hat eingewilligt.

Ein Rechtsgrund kann dann bestehen, wenn das berechnigte Interesse der verwendenden Person das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegt, d.h. z.B. das Interesse der Gruppe an der gelungenen Veranstaltung überwiegt das Interesse des einzelnen Teilnehmenden.

Für den Bereich der Selbsthilfe kann ein Berufen auf das berechnigte Interesse der Gruppe an einer Veröffentlichung problematisch sein, gerade dann, wenn anzunehmen ist, dass die abgebildete Person nicht mit dem Gruppenthema in Verbindung gebracht werden möchte. Hier ist es besser, immer die Einwilligung der betreffenden Person einzuholen.

9.) Gibt es spezielle Regeln für Gruppenfotos?

Auch wenn sich das Gerücht hartnäckig hält, Gruppenfotos wären immer erlaubt, ist dies durch nichts belegbar. Ein Gruppenfoto auf dem beispielsweise sechs oder sieben Personen abgebildet sind, berechnigt nicht deshalb zur Veröffentlichung, weil viele Personen abgebildet sind. Das Persönlichkeitsrecht aller ist immer dann betroffen, wenn jemand als Person identifizierbar ist. Das Foto mit sechs Teilnehmenden auf der Weihnachtsfeier darf also nicht ohne deren Einwilligung ins Internet gestellt werden.

Allerdings ist von einer schlüssigen Einwilligung auszugehen, wenn beispielsweise die Gruppensprecher*innen beim Verbandstreffen zum Fototermin gebeten werden und sich hierzu aufstellen. Ihre bereitwillige Mitwirkung lässt den Schluss zu, dass diese Fotos zur Veröffentlichung freigegeben sind.

Aus dem Presserecht ergibt sich, dass keine Einwilligung erforderlich ist, wenn bei einer größeren Veranstaltung im Saal oder unter freiem Himmel beliebige Zuschauende und Teilnehmende zu sehen sind.

Dennoch gilt diese Grundregel, die immer bei Sportfesten oder großen kulturellen Veranstaltungen angewandt wird, für den Bereich der Selbsthilfe nur sehr eingeschränkt. Hier muss bei der fotografischen Berichterstattung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen und dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit eine Abwägung getroffen werden. Denn es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass alle Teilnehmenden einer Veranstaltung in der Öffentlichkeit mit „ihrem“ Gruppenthema oder dem Anlass der Veranstaltung in Verbindung gebracht werden möchten. Nicht alle sind bereit, einer großen Öffentlichkeit eigene Krankheiten oder Gebrechen zu offenbaren. Daher muss das Interesse aller Betroffenen mitbedacht werden.

Im Bereich der Selbsthilfe hat es sich schon seit langem eingebürgert, zu Beginn jeder Veranstaltung zu klären, wer einverstanden ist, auch im Bild zu erscheinen und wer nicht fotografiert werden möchte. Eine Formvorschrift gibt es hierfür nicht. Diese Einwilligung kann also auch konkludent, d.h. durch Verhalten erteilt werden (vgl. auch Ziffer 7).

Oft wird der Weg gewählt, dass die Betreffenden, die nicht im Bild erscheinen möchten, sich beim Fotografierenden melden können.

TIPP: Auf die fotografische Berichterstattung bereits bei der Einladung hinweisen. Ein großes Schild am Eingang zum Saal aufstellen. Bei der Begrüßungsrede nochmals darauf hinweisen.

© Renate Mitleger-Lehner

Dieses Dokument wurde von Renate Mitleger-Lehner in Kooperation mit der Selbsthilfe-Kontaktstelle Köln erstellt. Alle Informationen und Angaben sind unter Vorbehalt verfasst und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Stand: 5. Dezember 2019

10.) Was ist bei Fotos von Kindern zu beachten?

Grundsätzlich müssen die Erziehungsberechtigten der Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder zustimmen. Gerade aufgrund des besonderen Schutzinteresses Minderjähriger, sollte bei Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang immer eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Es wird hier sogar davon gesprochen, dass das Einverständnis beider Erziehungsberechtigter vorliegen sollte.

Weil auch Selbsthilfegruppen immer mehr mit den Mitteln des Internets arbeiten, sollte bei Abbildungen große Sensibilität bestehen. Der Schutz der Kinder ist wichtig. Wenn Eltern einverstanden sind, dass die Fotos ihrer Kinder z.B. in der Verbandszeitschrift erscheinen, ist nicht automatisch davon auszugehen, dass die Abbildungen auch ins Internet gestellt werden dürfen.

Die Einwilligung kann mündlich erteilt werden, dennoch empfiehlt sich die Schriftlichkeit (vgl. Ziffer 7).

11.) Kommunikation per WhatsApp und Co: Ist dies erlaubt?

Es ist nicht verboten, Kommunikation per sozialer Medien zu betreiben! Dies gilt natürlich auch für Selbsthilfegruppen.

Wissen sollte allerdings jede Gruppe, dass die strengen Kriterien, die für den europäischen Bereich zum Schutz der persönlichen Daten entwickelt wurden, durch die technischen Möglichkeiten der sozialen Medien ausgehebelt werden. Es ist möglich und wahrscheinlich, dass private und intimste Informationen aus Handys, Tablets etc. ausgelesen, übertragen und zu neuen Datensätzen verarbeitet werden, um wiederum detaillierte Nutzerprofile zu erstellen.

Sofern sich eine Gruppe dieser Medien bedient, sollte sich die diesbezügliche Kommunikation auf Terminabsprachen beschränken und der Name der WhatsApp-Gruppe keinesfalls das Gruppenthema benennen.

Zuvor wäre allerdings eine gründliche Diskussion in der Gruppe wünschenswert, ob man sich dieser Medien überhaupt bedienen möchte oder nicht. Weiter wäre sicherzustellen, dass die Gruppe neben den sozialen Medien auch andere Wege der Kommunikation wie Telefon oder E-Mail nutzt, um das Gruppenleben zu organisieren.

TIPP: Soziale Medien nicht als „offizielles“ Organisationsinstrument der Selbsthilfegruppe benutzen, sondern es im Zweifel einzelnen Mitgliedern überlassen, wenn sich diese untereinander, quasi privat dieser Kanäle bedienen möchten.

Hinweis:

Weitere Tipps bietet das Dokument „Regeln für WhatsApp Gruppen und anderen Messenger Diensten“, KOSKON NRW

© **Renate Mitleger-Lehner**

*Dieses Dokument wurde von Renate Mitleger-Lehner in Kooperation mit der Selbsthilfe-Kontaktstelle Köln erstellt. Alle Informationen und Angaben sind unter Vorbehalt verfasst und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: 5. Dezember 2019*